

Wir sind in Ihrer Nähe

So erreichen Sie uns

Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Abteilungsleiter: Rainer Fuchs
Besucher- und Postanschrift: Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt
06151 12 4001, Fax: - 4100
arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de

Hier sind wir zuständig:

Stadt Darmstadt
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Bergstraße
Kreis Groß-Gerau (ohne Flughafengebiet
Frankfurt am Main)
Odenwaldkreis
Kreis Offenbach

Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Abteilungsleiter: NN
Besucher- und Postanschrift: Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main
069 2714 0, Fax: - 5951
arbeitsschutz-frankfurt@rpda.hessen.de

Hier sind wir zuständig:

Stadt Frankfurt am Main einschließlich
Gesamtgebiet des Flughafens
Stadt Offenbach am Main
Main-Kinzig-Kreis
Wetteraukreis



So erreichen Sie uns

Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Abteilungsleiterin: Dr. Edda Warth
Besucher- und Postanschrift: Lessingstraße 16 - 18, 65189 Wiesbaden
Dienstgebäude für den Bereich Arbeitsschutz: Simone-Veil-Straße 5
65197 Wiesbaden
0611 3309 0, Fax: - 537
arbeitsschutz-wiesbaden@rpda.hessen.de

Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz
- Der Landesgewerbeamt
ulrich.bolm-audorff@rpda.hessen.de

Hier sind wir zuständig:

Stadt Wiesbaden
Hochtaunuskreis
Main-Taunus-Kreis
Rheingau-Taunus-Kreis

Zentrale Zuständigkeiten für Hessen

- » Heimarbeiterschutz: Standort Frankfurt
- » Jugendarbeitsschutzgesetz - Abrechnung der Kosten für ärztliche Untersuchungen: Standort Frankfurt
- » Explosionsschutz- Anerkennung von befähigten Personen nach der Betriebssicherheitsverordnung und Gestattungen nach der Explosionsschutzverordnung: Standort Wiesbaden
- » Medizinischer Arbeitsschutz: Fachzentrum (Landesgewerbeamt) am Standort Wiesbaden

Ihre Ansprechpartner für Handwerk und Kleinbetriebe

Thomas Hagner, Darmstadt Telefon 06151 12 4047
Dieter Heberer, Frankfurt/Main Telefon 069 2714 1955
Jürgen Zorn, Wiesbaden Telefon 0611 3309 530

Servicezeiten: montags - donnerstags 8 - 16:30 Uhr, freitags 8 - 15 Uhr

Herausgeber und Druck:

Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Verfasser: Maren Dornbusch

Weitere Informationen unter: www.rp-darmstadt.hessen.de

Stand: Mai 2014

Foto: Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium
Darmstadt



Messen, Ausstellungen und Märkte

Marktstände und Arbeitsschutz
- Informationen an Aussteller und Veranstalter -



Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt
Arbeitsschutz / Sicherheitstechnik / Marktüberwachung
für den Regierungsbezirk Darmstadt

Anforderungen an Marktstände

Kontrollieren Sie mit offenen Augen den Stand und die Umgebung. Dies hilft, Unfälle und Schäden zu vermeiden!

- » Die Arbeitsplätze müssen in der kalten Jahreszeit **beheizbar** sein.
- » Stellen Sie in der Nähe der Arbeitsplätze **Toiletten** und Möglichkeiten zum Händewaschen bereit.
- » Halten Sie Vorkehrungen zur **Brandbekämpfung** (z. B. Feuerlöscher, Löschdecke) und **Ersten Hilfe** vor Ort bereit.
- » **Flucht- und Rettungswege** müssen freigehalten werden.

Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen (z. B. feste Elektroinstallationen in Verkaufswagen) sind von einer Elektrofachkraft zu installieren. Vor der ersten Inbetriebnahme und dann in regelmäßigen Abständen sind diese durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Über jede Prüfung ist Ihnen eine Bescheinigung auszustellen!

- » Im Allgemeinen können Sie bei elektrischen Anlagen von folgenden **Prüfrhythmen** ausgehen:
ortsfest = alle vier Jahre, ortsbeweglich = halbjährlich.
- » Kontrollieren Sie vor jeder Benutzung Geräte und Kabel, ob diese frei von Schäden sind. Ersetzen Sie diese im Zweifel.
- » Testen Sie Ihre FI-Schalter monatlich.
- » Vermeiden Sie **Stolpergefahren** durch Kabel und Schläuche.

Flüssiggasanlagen (z. B. Heizgeräte oder Bräter)

Flüssiggas (Propan, Butan) ist ein farbloses, brennbares und leicht entzündliches Gas. Es ist schwerer als Luft. Beim Ausströmen sinkt es sehr schnell zu Boden und breitet sich dort aus. Dabei kann es sich in Vertiefungen ansammeln; so dass **Explosionsgefahr** besteht!

- » Die erstmalige Errichtung einer Flüssiggas-/Flüssiggasverbrauchsanlage ist nur durch Fachfirmen zulässig.
- » Die Flüssiggas-/Flüssiggasverbrauchsanlage ist von einer Fachfirma regelmäßig wiederkehrend zu **prüfen**. Dies ist in einem Prüfbuch zu belegen. Für Verbrauchsanlagen wie z. B. Heizgeräte oder Bräter sind Prüfungen in Abständen von zwei Jahren anzusetzen.
- » Bei **Ortswechsel oder Änderungen** der Verbrauchsanlage bzw. nach einem Flaschenwechsel ist die Dichtheit aller Verbindungen durch Sie als Betreiber mit schaubildenden Mitteln zu prüfen.

- » Bewahren Sie Flüssiggasflaschen (auch leere Flaschen) **stehend und gegen Umfallen gesichert** auf; schützen Sie sie gegen den Zugriff Unbefugter (z. B. durch abschließbare Flaschenhauben).
- » Pro Ausstellungsstand (Zelte, Stände usw.) dürfen Sie nur eine Flüssiggasflasche mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg oder zwei Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg aufstellen.
- » Pro Fahrzeug bzw. Anhängfahrzeug dürfen Sie max. vier Flaschen bis jeweils 14 kg Füllgewicht oder max. zwei Flaschen bis 33 kg Füllgewicht aufstellen.
- » Wenn Sie Flüssiggasflaschen in Schränken o. Ä. betreiben, ist hier eine **Be- und Entlüftungsöffnung** von mind. 100 cm² in Bodennähe erforderlich.
- » **Schlauchleitungen** dürfen nur 40 cm lang sein oder müssen höheren Anforderungen genügen (u. a. Schlauchbruchsicherung), müssen über den Aufdruck DIN DVGW verfügen, dürfen nicht porös oder beschädigt sein.
- » Flüssiggasflaschen **sind von Wärmequellen fernzuhalten!**

Getränkeschankanlagen

Man unterscheidet bei mobilen Getränkeschankanlagen verwendungsfertige und nicht verwendungsfertige (zerlegbare) Getränkeschankanlagen.

- » Getränkeschankanlagen sind nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme durch eine Fachfirma zu **prüfen**.
- » Sie sind regelmäßig (im Allgemeinen alle zwei Jahre) **wiederkehrend** durch eine Fachfirma zu **prüfen**.
- » Zudem sind Getränkeschankanlagen bei Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die die Sicherheit der Anlage beeinflussen, durch eine Fachfirma vor der Wiederinbetriebnahme zu prüfen.
- » Bei mobilen zerlegbaren Getränkeschankanlagen muss eine Aufstellungsprüfung erfolgen (Fachfirma oder unter bestimmten Voraussetzungen unterwiesene Person).
- » Bei mobilen verwendungsfertigen, fahrbar fest installierten und tragbaren Getränkeschankanlagen ist eine Aufstellungsprüfung vor Ort nicht erforderlich. Eine Sichtkontrolle oder eine einfache Funktionsprüfung muss jedoch erfolgen.
- » Über alle Prüfungen muss ein Prüfnachweis vorliegen. Bei Leihgeräten lassen Sie sich diese Prüfnachweise zeigen.

- » Stellen Sie Gasflaschen mit CO₂ (Kohlendioxid) nur **aufrecht und gegen Umfallen gesichert** auf. Ebenso sind sie zu transportieren. Schützen Sie die Gasflaschen gegen Wärmeeinwirkung.
- » Bei **Undichtigkeiten** an Schläuchen und Anschlussverschraubungen stellen Sie die Gaszufuhr ab. Veranlassen Sie umgehend eine fachkundige Instandsetzung.

Arbeitszeit / Jugendarbeitsschutz / Mutterschutz

- » **Kinder** und vollzeitschulpflichtige **Jugendliche** dürfen Sie nicht einsetzen.
- » **Jugendliche**, die nicht mehr vollzeitschulpflichtig sind, dürfen Sie maximal 8 Stunden einsetzen; sonntags dürfen Sie sie nicht beschäftigen.
- » **Schwangere** dürfen von Ihnen höchstens 8,5 Stunden täglich beschäftigt werden.
- » **Schwangere** dürfen Sie nicht zwischen 20 und 6 Uhr beschäftigen.
- » **Schwangere** dürfen Sie nicht an Sonntagen beschäftigen.
- » Die **Arbeitszeit** für Erwachsene beträgt maximal 10 Stunden täglich.
- » **Pausen** müssen Sie im Vorfeld regeln.

Produktsicherheit

Um Gefahren vorzubeugen, die von mangelhaften Geräten und Produkten ausgehen, verwenden Sie nur Geräte:

- » die über **CE-Zeichen** verfügen.
- » Insbesondere bei Geräten mit **GS-Zeichen** kann man davon ausgehen, dass diese Geräte dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Halten Sie für Ihre Geräte eine deutschsprachige **Bedienungsanleitung** vor.

Weiterführende Informationen

Diese erhalten Sie z. B. unter folgenden Links:

- » www.baua.de
z. B. Betriebssicherheitsverordnung mit den technischen Regeln, Produktsicherheitsgesetz
- » www.dguv.de
z. B. BGV A3, BGR 228, BGV D34
- » www.gesetze-im-internet.de
z. B. Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz